Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7258**
14. Wahlperiode (zu Drucksache 14/7008
01. 11. 2001

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Drucksache 14/7008 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „, insbesondere eine der in § 100a Satz 1 genannten Straftaten,“ zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Soweit der Gesetzesentwurf vorsieht, durch eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Straftaten von „erheblicher Bedeutung“ gesetzlich klarzustellen, dass der Anwendungsbereich von Auskunftserteilungen nicht uferlos sein kann, trägt dies der Tatsache Rechnung, dass es sich um einen heimlichen Grundrechtseingriff handelt.

   Die zusätzlich ursprünglich vorgesehene Verweisung auf die in § 100a Satz 1 StPO genannten „Katalogstraftaten“ wird indessen zu einer überschießenden, sachlich nicht gebotenen und im Ergebnis kontraproduktiven Einschränkung führen. Eine – so – in der gesetzgeberischen Grundtendenz derart weit reichende Reduzierung der Anordnungsmöglichkeiten ist schon deshalb nicht geboten, weil Maßnahmen nach § 100g StPO-E nicht auf die Gewinnung von Erkenntnissen über Kommunikationsinhalte abzielen und die Eingriffstiefe von Maßnahmen nach § 100a StPO bei weitem nicht erreichen. Darüber hinaus könnte die Rechtsprechung auf Grund einer Verweisung auf die „Katalogstraftaten“ des § 100a StPO den Begriff der „Straftat von erheblicher Bedeutung“ in anderen Verfahrensvorschriften, z. B. § 81g StPO, in vom Gesetzgeber nicht beabsichtigter Weise einengend auslegen.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 1 ist vor den Wörtern „Auskunft über“ das Wort „unverzüglich“ einzufügen.

   B e g r ü n d u n g

   Berichte aus der Praxis zeigen, dass in der Vergangenheit manche Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen die erforderlichen Auskünfte nicht zeitnah erteilt haben. Dadurch sind Ermittlungen behindert und bisweilen sogar der Ermittlungserfolg vereitelt worden. Durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ soll dem entgegengewirkt werden.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 1 Satz 3 ist der abschließende Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

   „gleichfalls darf die Aufzeichnung zukünftiger Telekommunikationsverbindungsdaten (Absatz 3) angeordnet werden.“

   B e g r ü n d u n g

   Der Gesetzentwurf will die Auskunft über Verbindungsdaten bei einer in die Zukunft gerichteten Anordnung ermöglichen. Ohne die Verpflichtung zur Aufzeichnung kommt es für die Diensteanbieter zu Wertungswidersprüchen mit § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 TDSV, die eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten nur bei ausdrücklicher Regelung durch eine Rechtsvorschrift über die Zwecke der Telekommunikations-Datenschutzverordnung hinaus zulassen. Insbesondere bei pauschalen Angeboten im Bereich der Internet-Dienste, bei denen eine Erfassung der Verbindungsdaten zum Zwecke

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 31. Oktober 2001

der Abrechnung nicht oder nur eingeschränkt erforderlich und damit weitgehend unzulässig ist, wird eine bedenkliche Lücke geschlossen. Eine Erweiterung der Aufzeichnungspflicht für alle Verbindungsdaten zum Zwecke der Auskunft auch über die Vergangenheit ist damit nicht verbunden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 Nr. 1 sind die Wörter „im Falle einer Verbindung" zu streichen.

   Begründung

   Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung erscheint es nach Auffassung der staatsanwaltschaftlichen Praxis geboten, die Standortkennung eines Mobiltelefons auch dann abzufragen, wenn das Mobiltelefon sich nur in „Stand by"-Funktion befindet. Diese Möglichkeit ist nach § 100a StPO, aber auch nach § 12 FAG derzeit gegeben, wenn der Netzbetreiber diese Daten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 TDSV bei mobilen Anschlüssen erhebt und speichert (vgl. OLG Celle, Beschluss vom 23. September 1999 – 1 Ws 211/99). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung würde dazu führen, dass in Zukunft nur noch bei Ermittlungen hinsichtlich eines zukünftigen Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf die Standortkennung im Rahmen des § 100a StPO zurückgegriffen werden könnte, entsprechende Abfragen hinsichtlich eines Aufenthaltsortes eines Beschuldigten in der Vergangenheit wären nicht mehr möglich.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 § 100g Abs. 3 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

   a) Das Wort „sowie" ist durch ein Komma zu ersetzen.

   b) Das abschließende Komma ist zu streichen und folgender Halbsatz anzufügen:

      „; sowie sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verbindungsdaten,"

   Begründung

   Mit dem Gesetzentwurf soll den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht werden, auch Auskunft über die so genannte IMEI-Nummer (International Mobile Equipment Identification) zu erhalten. Die IMEI wird jedoch ganz überwiegend definiert als Teil der sonstigen Verbindungsdaten im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 TDSV (vgl. Beck'scher TKG-Komm., 2. Aufl., § 5 TDSV Anh. § 89 Rdnr. 1). Das Gesetzesziel kann daher nur mit der Aufnahme dieser Alternative erreicht werden. Der Umfang des Auskunftsanspruchs wird im Übrigen nicht erweitert, da sich auch diese Alternative auf den Fall einer Verbindung bezieht, nicht hingegen auf lediglich betriebsbereite Mobilfunkgeräte.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100h Abs. 1 Halbsatz 1 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 § 100h Abs. 1 Halbsatz 1 ist das Wort „bis" durch das Wort „und" zu ersetzen.

   Begründung

   In der Praxis wird mit der vorgesehenen Regelung die Erhebung von Telekommunikationsdaten in den Fällen unmöglich gemacht, in denen Erkenntnisse zu Name und Anschrift des Betroffenen usw. gerade erst ermittelt werden sollen. Damit würde beispielsweise auch die nach der überwiegenden Rechtsprechung (so u. a. der Ermittlungsrichter am BGH, Beschluss vom 20. April 2001 – 1 BGs 48/2001) bislang von § 12 FAG gedeckte so genannte Funkzellenabfrage, mit der die Auskunft über Daten solcher Mobilfunktelefonate angeordnet wird, die von einem unbekannten Täter während eines konkreten Zeitraums aus einer bestimmten Funkzelle geführt wurden, künftig unmöglich gemacht. Massive Probleme würden sich auch bei Mobiltelefonen mit Prepaid-Karten ergeben, da hier schon jetzt Name und Anschrift des Nutzers häufig nicht zur Verfügung stehen.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 100h Abs. 2 StPO)

   In Artikel 1 Nr. 1 § 100h Abs. 2 sind die Wörter „oder soweit" durch die Wörter „oder wenn" zu ersetzen.

   Begründung

   Der Wortlaut des Entwurfs könnte zu dem Missverständnis verleiten, dass der Beschuldigte Einfluss auf den Umfang der Verwertbarkeit nehmen kann. Das einzufügende Wort dient der Klarstellung, dass nur insgesamt die Zustimmung erteilt oder verweigert werden kann.

8. **Zu der Überschrift, Artikel 2a – neu –**
   (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

   a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

      „Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung und des Bundesverfassungsschutzgesetzes"

   b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

      ‚Artikel 2a
      Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

      Im Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch …, wird nach § 18 folgender § 18a eingefügt:

      „§ 18a
      Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten an die Verfassungsschutzbehörden

      (1) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen, auf Anfrage Auskunft über die in Absatz 2 genannten Telekommunikationsverbindungsdaten zu erteilen. Die Auskünfte dürfen Kunden oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

      (2) Telekommunikationsverbindungsdaten im Sinne von Absatz 1 sind:

      1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,

2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. vom Kunden in Anspruch genommene Telekommunikationsdienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(3) Bei der Verarbeitung der Telekommunikationsverbindungsdaten durch die Verfassungsschutzbehörden ist § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz entsprechend anzuwenden.“‘

Begründung

Zu a

Die Überschrift zum Gesetz wird im Hinblick auf die Einfügung eines neuen Artikels 2a (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes) ergänzt.

Zu b

Mit einem neuen § 18a BVerfSchG wird eine spezialgesetzliche Grundlage für die erforderlichen Datenerhebungen der Verfassungsschutzbehörden geschaffen. Sie benötigen solche Daten dringend für ihre Aufgabenerfüllung.

Die Auswirkungen dieser bisher fehlenden Rechtsgrundlage werden verschärft durch die Sicherheitslage nach den Terroranschlägen in den USA, insbesondere weil eine rückwirkende Auswertung von Telekommunikationsverbindungen im Vorfeld von Strafverfolgungsmaßnahmen auch bei tatsächlichen Anhaltspunkten für extremistische sicherheitsgefährdende Bestrebungen derzeit nicht zulässig ist.

Den berechtigten Belangen der Betroffenen wird durch eine Bezugnahme auf die strengen Prüfungs- und Löschungsregelungen im Artikel 10-Gesetz Rechnung getragen. Eines Verweises auf die übrigen restriktiven Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes bedarf es nicht, weil der Eingriff in die Grundrechtsposition der Betroffenen insoweit stark abgemildert ist, als hier keine Telekommunikationsinhalte erhoben werden sollen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 Nr. 1; § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung begrüßt es, dass der Bundesrat die Notwendigkeit einer maßvollen Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen des Auskunftsanspruchs anerkennt.

Die danach erforderliche Straftat von erheblicher Bedeutung wird durch die beispielhafte Verweisung auf die in § 100a Satz 1 StPO genannten Straftaten präzisiert. Eine ungerechtfertigte Beschränkung des Einsatzes der Ermittlungsmaßnahme ist damit nicht verbunden. Darüber hinaus sind Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf andere Verfahrensvorschriften, insbesondere § 81g StPO, schon auf Grund der jeweils ganz unterschiedlichen Anwendungsbereiche nicht ernstlich zu befürchten.

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 Nr. 1; § 100g Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 Nr. 1; § 100g Abs. 1 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ebenso wie bei der Auskunft über Verbindungsdaten aus der Vergangenheit soll auch bei einer Anordnung der Auskunft über zukünftig anfallende Verbindungsdaten der Auskunftsanspruch auf solche Daten beschränkt bleiben, die seitens der Diensteanbieter aufgrund bestehender Regelungen zulässigerweise erhoben und gespeichert werden. Auf Grund des in § 3 Abs. 1 TDSV enthaltenen allgemeinen Vorbehalts zugunsten anderer Rechtsvorschriften ist aber sichergestellt, dass die Diensteanbieter nach Eingang des Auskunftsersuchens bei ihnen zulässigerweise vorliegende Daten bis zur Erteilung der Auskunft nicht löschen dürfen.

Eine Verpflichtung, auch sonstige Verbindungsdaten aufzuzeichnen, soll mit der Neuregelung demgegenüber nicht begründet werden. Eine solche Verpflichtung ginge sogar über den Regelungsgehalt der Telekommunikationsüberwachung (§§ 100a, 100b StPO) hinaus, da selbst dort die Diensteanbieter gemäß § 100b Abs. 3 StPO nicht zur Aufzeichnung, sondern ausschließlich dazu verpflichtet werden können, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation durch die Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Auch zukünftig sollen die Diensteanbieter hinsichtlich solcher Verbindungsdaten, die sie nach dem Telekommunikationsrecht nicht erheben und speichern dürfen, lediglich zur Ermöglichung der Überwachung und Aufzeichnung unter den Voraussetzungen der §§ 100a, 100b StPO verpflichtet bleiben.

Zu Nummer 4 (zu Artikel 1 Nr. 1; § 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Auch gegenwärtig können die Strafverfolgungsbehörden den Aufenthaltsort eines Beschuldigten in der Vergangenheit, beispielsweise zur Tatzeit, nicht durch ein auf § 12 FAG gestütztes Auskunftsverlangen über die Standortkennung eines Mobiltelefons im „Stand by“-Betrieb ermitteln. Dies folgt daraus, dass eine solche Kennung mit jedem Wechsel des eingeschalteten Mobiltelefons in eine neue Funkzelle „überschrieben“ und nicht gespeichert wird. Aus diesem Grund ist auch die Erstellung nachträglicher Bewegungsprofile ausgeschlossen.

Soweit der Vorschlag des Bundesrates dazu führen soll, dass im Falle einer Auskunftsanordnung über zukünftige Telekommunikation die jeweils gespeicherte Standortkennung des betriebsbereiten Mobiltelefons vor ihrer Löschung mitzuteilen wäre, bedarf es einer solchen Regelung nicht. Diese Informationen, mittels derer sich so genannte Bewegungsprofile erstellen lassen, können die Strafverfolgungsbehörden bereits heute im Rahmen einer Telekommunikationsüberwachung nach den §§ 100a, 100b StPO erlangen. Die insoweit erhöhten Anordnungsvoraussetzungen rechtfertigen sich aus der Eingriffsintensität der Maßnahme.

Zu Nummer 5 (zu Artikel 1 Nr. 1; § 100g Abs. 3 Nr. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat dargestellte Regelungslücke besteht nicht. Auf Grund des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sind die Diensteanbieter im Falle einer Verbindung unter anderem zur Auskunftserteilung über die Kennung einer an der Telekommunikation beteiligten Endeinrichtung verpflichtet. Hierzu gehört auch die Gerätenummer (IMEI) von Mobiltelefonen.

Zu Nummer 6 (zu Artikel 1 Nr. 1; § 100h Abs. 1 Halbsatz 1 StPO)

Die Bundesregierung erkennt das hinter dem Vorschlag stehende Anliegen als berechtigt an.

Das Auskunftsverlangen über Telekommunikationsverbindungsdaten hat sich insbesondere im Rahmen der so genannten Funkzellenabfrage als wichtige Ermittlungsmaßnahme zur Identifizierung noch unbekannter Täter schwerer Straftaten erwiesen. Dieses Instrument soll den Strafverfolgungsbehörden in Zukunft weiter zur Verfügung stehen. Andererseits bedarf es im Interesse einer wirksamen Begrenzung des Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis in der Auskunftsanordnung einer genauen Bezeichnung des von der Maßnahme Betroffenen sowie derjenigen Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll.

Die Bundesregierung hält es daher für erforderlich, dass die Auskunftsanordnung grundsätzlich Name und Anschrift der Person gegen die sie sich richtet und die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses enthalten muss.

Sind diese Angaben nicht bekannt, muss jedoch bei Straftaten von erheblicher Bedeutung eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, über die Auskunft verlangt wird, genügen, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Anforderungen, die an

die Bestimmtheit der räumlichen und zeitlichen Bezeichnung zu stellen sind, werden dabei insbesondere auch von der Schwere der Straftat und der Anzahl der möglicherweise betroffenen unbeteiligten Dritten abhängen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, § 100h Abs. 1 StPO-E wie folgt neu zu fassen:

„§ 100h

(1) Die Anordnung muss den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses enthalten. Im Falle einer Straftat von erheblicher Bedeutung genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, über die Auskunft erteilt werden soll, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. § 100b Abs. 1, 2 Satz 1 und 3, Abs. 6 und § 95 Abs. 2 gelten entsprechend; im Falle der Anordnung der Auskunft über zukünftige Telekommunikationsverbindungen gilt auch § 100b Abs. 2 Satz 4 und 5, Abs. 4 entsprechend.“

Zu Nummer 7 (zu Artikel 1 Nr. 1; § 100h Abs. 2 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 (zu Artikel 2a – neu –; Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Vorschlag geht erheblich über die Schaffung einer Nachfolgeregelung zu § 12 FAG hinaus und steht mit dieser in keinem sachlichen Zusammenhang.

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob das Bundesverfassungsschutzgesetz u. a. auch im Hinblick auf die Übermittlung von Telekommunikationsverbindungsdaten ergänzt werden soll. Gegebenenfalls wird sie hierzu im Zuge der Gesetzgebung zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus entsprechende Vorschläge vorlegen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333